

Anfechtungsfrist (§ 124 BGB)

- Sonderfrist für Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung
- Fristlänge: Ein Jahr
- Fristbeginn:
 - Bei Täuschung: Kenntnis von Irrtum und Arglist (!)
 - Bei Drohung: Ende der Zwangslage
- Zur Fristwahrung ist Zugang der Anfechtungserklärung erforderlich (anders § 121 BGB!)
- Ausschlussfrist: 10 Jahre seit Abgabe der Willenserklärung (§ 124 III BGB)
- Auch nach Fristablauf: Arglistenrede des Getäuschten bzw. Bedrohten gegen die Inanspruchnahme aus dem Vertrag (§ 853 BGB analog)

Literatur:

- Köhler, BGB AT (41. Aufl.), § 7 Rn. 62
- Wertenbruch, BGB AT (4. Aufl.), § 13 Rn. 1
- Brox/ Walker, Allgemeiner Teil des BGB (41. Aufl.), Rn. 459 f.

Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts

- Bestätigung gem. § 144 BGB schließt die Anfechtung aus
- Unterschied zu § 141 BGB: § 144 BGB beseitigt die Anfechtbarkeit, § 141 BGB die Unwirksamkeit (faktisch durch Neuvernahme)
- Formfrei möglich, auch konkludent
- Problem: Konkludente Bestätigung durch Durchführung des anfechtbaren Vertrages?
 - Entsprechende Erklärungsbedeutung nur, wenn der Anfechtungsberechtigte von seinem Anfechtungsrecht weiß
 - Täuschung bzw. Irrtum müssen also entdeckt sein, Drohung beendet
 - Dann genügt jedes Verhalten, das darauf schließen lässt, an dem Vertrag *trotz seiner Anfechtbarkeit* festzuhalten.

Literatur:

- Köhler, BGB AT (41. Aufl.), § 7 Rn. 82.
- Brox/ Walker, Allgemeiner Teil des BGB (41. Aufl.), Rn. 437

Wirkungen der Anfechtung (§ 142 BGB)

1. Rückwirkende Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts (§ 142 I BGB)
 - Vernichtung einer Vertragserklärung vernichtet den gesamten Vertrag
 - Rückwirkung => Rückforderung des bereits Geleisteten gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB
 - Alle Zinsansprüche etc. entfallen rückwirkend
 - Beschränkung der Rückwirkung bei Arbeits- und Gesellschaftsverträgen, die in Vollzug gesetzt wurden
 - Keine Beschränkung bei Mietverträgen (BGH NJW 2009, 178)
2. Folgen hinsichtlich der Kenntnis (§ 142 II BGB)
 - Kenntnis vom Anfechtungsgrund wird Kenntnis der Nichtigkeit gleichgestellt
 - Für Bösgläubigkeit i.S.v. §§ 687 II, 819 I, 892, 932 II, 989 f. BGB etc. kommt es auf die Kenntnis von der Anfechtbarkeit an

Literatur:

- Köhler, BGB AT (41. Aufl.), § 7 Rn. 78 f.
- Wertenbruch, BGB AT (4. Aufl.), § 12 Rn. 46 f.
- Brox/ Walker, Allgemeiner Teil des BGB (41. Aufl.), Rn. 460

Anfechtung und Bösgläubigkeit

A verkauft und übereignet ein Bild an B, der ihm arglistig vorgespiegelt hatte, dass es sich um eine billige Kopie handelte; in Wahrheit war es ein Original von Albrecht Dürer. Der sachverständige Kunstsammler C, an den das Bild von Anfang an weiterverkauft werden sollte, war bei dem Verkauf dabei und bemerkte grob fahrlässig nichts von der Täuschung. B übereignet das Bild wie vereinbart an C. Als A die Täuschung bemerkt, ficht er den Kaufvertrag und die Übereignung an. Kann er von C Herausgabe des Bildes verlangen?

Anfechtung und Bösgläubigkeit – Lösung

Anspruchsgrundlage: § 985 BGB

I. Eigentum des A

1. Ursprünglich ja
 2. Verloren durch Übereignung an B? (-), rückwirkend nichtig (§ 142 I BGB)
 3. Verloren durch Übereignung B – C?
 - a) Einigung und Übergabe (§ 929 S. 1 BGB) (+)
 - b) Rückwirkend fehlende Berechtigung des B => Guter Glaube des C (§ 932 BGB)?
 - aa) C konnte die Anfechtung bei Übergabe noch nicht kennen => Gutgläubig
 - bb) Aber C hätte die Täuschung erkennen müssen und war damit bösgläubig hinsichtlich der Anfechtbarkeit => Nach erfolgter Anfechtung Gleichstellung gem. § 142 II BGB
- => C bösgläubig und konnte kein Eigentum erwerben
- ### II. Besitz des C (+), Kein Recht zum Besitz (+)=> Herausgabeanspruch (+)

Wirksamkeitshindernisse: Überblick

1. Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)
2. Formverstoß (§ 125 BGB)
3. Gesetzesverstoß (§ 134 BGB)
4. Sittenverstoß (§ 138 BGB)
5. Bedingung und Befristung (§ 158 BGB)
6. Veräußerungsverbote (§§ 135 f. BGB)

Überblick: Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)

- Geschäftsunfähigkeit: 0-6 Jahre oder dauernde Geisteskrankheit
 - Willenserklärungen sind nichtig
 - Überhaupt keine eigene Teilnahme am Rechtsverkehr
 - Ausnahme: § 105a BGB
 - Gesetzlicher Vertreter kann immer vertreten
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit: 7-17 Jahre
 - Teilnahme am Rechtsverkehr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters:
 - Lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte sind wirksam
 - Geschäfte mit Einwilligung sind wirksam
 - Ansonsten: Schwebend unwirksam, Genehmigung erforderlich
 - Gesetzlicher Vertreter kann immer vertreten
- Betreuung:
 - Entweder volle Geschäftsfähigkeit mit Unterstützung durch Betreuer
 - Oder Einwilligungsvorbehalt (wie beschränkte Geschäftsfähigkeit)
 - Oder Geschäftsunfähigkeit nach allgemeinen Regeln

Literatur:

- Köhler, BGB AT (41. Aufl.), § 10 Rn. 1 ff.
- Wertenbruch, BGB AT (4. Aufl.), § 17 Rn. 1 ff.
- Brox/ Walker, Allgemeiner Teil des BGB (41. Aufl.), Rn. 259 ff.